

# Vom Objekt zum Subjekt

***Strafe für die Jugend – Was bringt die neue JGG-Reform? – fragten wir in unserem Titelthema zum Jugendgerichtstag in Heft 3/1992. Zur kritischen Auseinandersetzung gehört auch ein Blick über die Grenzen. Beispiel Niederlande: Einstmals kriminalpolitisches Vorzeigeland und heute? Zweifel sind angebracht, Ambivalenzen sichtbar. Eine Bestandsaufnahme des Jugendstrafrechts und der Jugendstrafverfolgung in den Niederlanden von***

**Paul Vlaardingerbroek**

Im Februar 1992 hat der Minister der Justiz auf die Kritik des Parlaments zu seinem Gesetzentwurf zur Änderung des Jugendstrafrechts und des Jugendprozeßrechts reagiert.<sup>1</sup> Die

Antworten machen deutlich, daß es dem Justizministerium mit der grundlegenden Reform des heutigen Kinderstrafrechts ernst ist. An die Stelle des gegenwärtigen Jugendstrafrechts, das den Jugendlichen noch als ein 'Objekt' staatlicher Intervention mit einem umfassenden Schutz des seelischen und privaten Lebens des Kindes behandelt, soll ein Jugendstrafrecht treten, das den Jugendlichen als 'Subjekt' versteht, und zwar als Subjekt mit eigenen Rechten und Pflichten und einer eigenen Verantwortlichkeit.

Dieser neue Ansatz führt dazu, daß der letzte niederländische Gesetzentwurf zur Änderung des Jugendstraf(prozeß)rechts weniger vom Erwachsenenstrafrecht abweicht als das heutige Jugendstrafrecht. Die besonderen Höchststrafen im Erwachsenenrecht werden im neuen Jugendstrafrecht durch allgemeine Höchststrafen ersetzt. Mit dem Inkrafttreten dieses Jugendstraf(prozeß)rechts wird der Jugendliche nicht länger in besonderem Maße gesetzlich gegen mögliche negative Einflüsse seiner Umgebung durch einen gerichtlichen Apparat geschützt, der in erster Linie über den Jugendlichen und nicht mit ihm entscheidet.

Dem Gesetzentwurf zufolge soll der jugendliche Beschuldigte sich zukünftig selbst (unter Zuhilfenahme eigener Befugnisse) gegen Eingriffe der Justiz schützen können. Abgesehen von strafprozessuellen Änderungen sind im Gesetzentwurf auch alternative Sanktionen wie z.B. der Täter-Opfer-Ausgleich vorgesehen.

Diese neue Sichtweise des jugendlichen Beschuldigten hat verschiedene Ursachen. So wird in der Gesellschaft immer häufiger die Forderung laut, der (offensichtlich steigenden) Jugendkriminalität Einhalt zu gebieten und hier auch nicht vor strengeren Strafen zurückzusehen. Auch die Vorstellung, daß der Jugendliche als ein 'bedauernswertes Resultat seiner Erziehung' betrachtet und darum mit Vorsicht behandelt werden muß, ist schon längst überwunden. Diese veraltete Auffassung ist heutzutage der Überlegung gewichen, daß den Jugendlichen eine eigene Verantwortlichkeit trifft: Er darf für seine Taten – auch soweit es sich um strafbare Handlungen handelt – (gerichtlich) belangt werden. Wenn man aber den Jugendlichen und seine (strafbaren) Taten ernst nimmt, so bedeutet das auch, daß der Täter mit einer angemessenen Reaktion der Justiz rechnen kann, d.h. mit einem mit allen rechtstaatlichen Garantien ausgestatteten Strafprozeß und einer – bei Verurteilung des Jugendlichen – echten Strafe.

Die Reaktion des Staates darf jedoch nicht nur darauf gerichtet sein, die strafbare Handlung zu vergelten. Erforderlich ist vielmehr eine Reaktion, deren Ziel es ist, weitere strafbare Handlungen dieses Täters zu verhindern und ihm zu helfen (Spezialprävention). Außerdem muß die Justiz auch den Strafzweck der Generalprävention beachten. Diese scheinbar gegenläufigen Ziele der Justiz rechtfertigen es, in groben Zügen das heutige und künftige Jugendstraf(prozeß)recht in den

Jugendstraf(prozeß)recht und in der Jugenddelinquenz zu besprechen. Ferner werden auch neue Entwicklungen bei den ambulanten Strafen und Maßregeln behandelt.

Schließlich werde ich auch auf die Frage eingehen, ob der Justiz mit dem neuen Jugendstrafrecht Mittel in die Hand gegeben werden, um eine andere – d.h. strengere – Kriminalpolitik durchzusetzen.

## Das Jugendstrafrecht

Einem weithin anerkannten Grundsatz zufolge sollte so weit wie möglich verhindert werden, daß straffällige Jugendliche in die Mühlen der Justiz geraten. Prinzipiell wird der außgerichtlichen Hilfe der Vorzug gegenüber einem Strafverfahren gegeben. Die Auffassung, daß Kinder aufgrund ihrer Minderjährigkeit kaum schuldfähig im strafrechtlichen Sinne sind und deswegen ganz aus der Sphäre des Strafrechts herausgehalten werden müssen, hat sich in den Niederlanden nicht durchgesetzt. Wenn akzeptiert wird, daß auch minderjährige Jugendliche ernst genommen werden müssen, soweit sie schon ein bestimmtes Maß an Reife haben, und ihnen dadurch auch mehr Verantwortlichkeit zugebilligt wird, muß gleichermaßen auch das Prinzip akzeptiert werden, daß Minderjährige als strafrechtlich verantwortlich und schuldfähig gelten können. Es stellt sich natürlich die Frage,

Niederlanden zu skizzieren. Dazu werde ich zuerst eine kurze Übersicht über das heutige und zukünftige holländische materielle und formelle Jugendstrafrecht geben, um dann einige neue Tendenzen im

ab welchem Alter Minderjährige strafrechtlich verantwortlich gemacht werden können. Wenn es richtig ist, daß Kinder heute früher erwachsen werden, kann man sie dann auch für früher schulfähig halten? Wo soll angesichts der Tatsache, daß die Polizei immer häufiger schon mit zehn- oder elfjährigen Verdächtigen zu tun hat, die untere Altersgrenze liegen?

Der Gesetzentwurf geht insoweit unverändert von einer unteren Altersgrenze von zwölf Jahren aus. Allerdings ist es möglich, Kinder unter zwölf Jahren zivilrechtlich – z.B. durch eine Jugendschutzmaßregel – zu erfassen. Auch sind Fahndungs- und Ermittlungstätigkeiten bei schuldunfähigen Kindern nicht ausgeschlossen.

Das materielle Jugendstrafrecht befindet sich in Titel VIII A des Strafgesetzbuches (nl StGB). Es beruht auf einer Reform aus dem Jahre 1961 und ist seit 1965 in Kraft. Grundsätzlich findet in den Niederlanden Jugendstrafrecht auf die Zwölf- bis Achtzehnjährigen Anwendung. Maßgeblich ist das Alter des Jugendlichen zum Zeitpunkt der Tat. Von diesem Grundsatz gibt es zwei Ausnahmen:

- a) Der Richter kann auf Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren auch Erwachsenenstrafrecht anwenden. Voraussetzung dafür ist aber, daß sowohl die Schwere der begangenen Tat als auch die Persönlichkeit des Täters dazu Anlaß geben. Diese Möglichkeit wird in der Praxis vor allem genutzt, um eine Gefängnisstrafe auszusprechen (Art. 77c nl StGB).<sup>2</sup>
- b) Auf Achtzehn- bis Zwanzigjährige kann das Jugendstrafrecht angewandt werden, wenn der Richter dies im Hinblick auf die Persönlichkeit des Täters für erforderlich hält.

Das niederländische Jugendstrafrecht unterscheidet zwischen Strafen und Maßregeln. Dieser Unterschied kann historisch damit erklärt werden, daß unser Jugendstrafrecht vor allem Erziehungsstrafrecht ist. Dem Strafrecht darf im Jugendstrafrecht nur eine untergeordnete Bedeutung zukommen. Es ist kein Zufall, daß die Zahl der für Minderjährige angeordneten zivilrechtlichen Maßregeln die der strafrechtlichen Interventionen um ein Vielfaches übertrifft. Es besteht also ein enger Zusammenhang zwischen Jugendstrafrecht und Jugendfürsorge. Abgesehen von der Fürsorgeerziehung, einer Jugendstrafe, die in einer staatlichen Anstalt vollstreckt werden muß, können alle anderen Strafen und Maßregeln des Jugendstrafrechts laut Gesetz in privaten Jugendschutzeinrichtungen vollstreckt werden. Die freiheitsentziehenden Maßregeln sind grundsätzlich von unbestimmter Dauer und enden n. U. erst bei Eintritt der Volljährigkeit der Jugendlichen.

Die besonderen Jugendstrafen sind:

- Jugendgefängnis in einer Erziehungsanstalt von mindestens einem Tag und höchstens 6 Monaten (sog. tuchtschool);

- Arrest von mindestens vier Stunden und höchstens zwei Wochen;
- Geldstrafe von hfl. 5,- bis hfl. 500,-;
- Verweis.

Die *Maßregeln* sind:

- Zurverfügungstellung (früher: Überlassung an die Regierung)
- Unterbringung in einer Anstalt für Sonderbehandlung
- Anordnung der Erziehungsbeistandschaft
- Verfall
- Einziehung

Eine der Einstellung ähnliche Form der vorgerichtlichen Verfahrensbeendigung ist die sog. *Transaktion*, die immer populärer wird. Sie besteht in einer Vereinbarung zwischen dem Beschuldigten und der Staatsanwaltschaft oder der Polizei, nach der das Recht auf Strafverfolgung verfällt, wenn der Beschuldigte bestimmte, von der Staatsanwaltschaft bzw. der Polizei festzusetzende Auflagen erfüllt (Art. 74 Abs. 1 nl StGB). Folgende Auflagen sind möglich:

- die Zahlung einer Geldsumme an den Staat;
- der Verzicht auf die Gegenstände, die beschlagnahmt sind und die dem Verfall bzw. der Einziehung unterliegen;
- die Herausgabe der Gegenstände, die dem Verfall unterliegen oder Zahlung ihres Schätzwertes;
- das Abführen eines Geldbetrages an den Staat bis zur Höhe des geschätzten Vorteils, den der Beschuldigte aus oder aufgrund der Straftat erhalten hat;
- die vollständige oder teilweise Wiedergutmachung des durch die Straftat verursachten Schadens (Täter-Opfer-Ausgleich).

Es gibt mehrere Unterschiede zwischen Transaktion und bedingter Einstellung. So ist die Transaktion gesetzlich ausführlich geregelt, während die bedingte Einstellung in Art. 493 nl StPO lediglich erwähnt ist. Die bedingte Einstellung kann auch bei Verbrechen mit gesetzlichen Höchststrafen über 6 Jahren erwogen werden. Ferner können mit der bedingten Einstellung auch Auflagen verbunden werden, die dem Transaktionsrecht unbekannt sind.<sup>3</sup>

Noch populärer ist aber die polizeiliche Einstellung (s.u.), die dank der Gründung und Arbeit der sog. HALT-Büros (finanziert über Subventionen des Justizministeriums und der Gemeinden) in der Prävention eine gewichtige Rolle spielt. Außerdem genießt eine schnelle – alternative – außergerichtliche Reaktion auf die Straftat in vielen Fällen den Vorzug vor einer (langsameren) Strafverfolgung. Der 'Diversionencharakter' der HALT-Büros, d.h. die Umleitung in den außergerichtlichen Bereich, ist in den Niederlanden aber nicht unumstritten, weil die Rechtsposition des Beschuldigten nicht so stark ist wie bei der herkömmlichen Strafverfolgung durch Staatsanwaltschaft und Gericht.

## Das Jugendstrafprozeßrecht

Es gibt in den Niederlanden folgende Ermittlungs- und Entscheidungsorgane im Bereich der Strafjustiz:

- a) Die *Polizei*, die in erster Linie mit der Aufklärung von Straftaten befaßt ist. In einigen Städten gibt es noch eine besondere 'Jugendpolizei'. Aufgrund einer neuen Strategie im Polizeiapparat – der sog. 'generale taakstelling' (allgemeine Aufgabenstellung) – wird die spezialisierte 'Jugendpolizei' leider langsam 'aussterben'.<sup>4</sup>

Das Gesetz räumt darüberhinaus der Polizei kein eigenes Einstellungsrecht ein. Obwohl der Beamte grundsätzlich über jede Straftat, die zu seiner Kenntnis gelangt, ein Protokoll aufzunehmen und dieses unverzüglich an die zuständige Staatsanwaltschaft zu übersenden hat, nimmt die Polizei in der Praxis in vielen Fällen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft, das Verfahren einzustellen, vorweg. Entweder wird von vornherein von der Verfolgung bestimmter Delikte abgesehen, oder es wird kein oder nur ein summarisches Protokoll an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet. Die Verfahrensweisen differieren je nach Bezirk. Die rechtliche Zulässigkeit der polizeilichen Einstellung ist nicht unumstritten. Soweit sie nach Richtlinien erfolgt, die mit der zuständigen Staatsanwaltschaft abgesprochen werden, dürften jedoch nach heutiger Rechtslage keine Bedenken bestehen. Ihre Hauptbedeutung liegt im Bereich der Bagatelldelinquenz. Die wesentlichen Kriterien für die polizeiliche Entscheidung, von einer Verfolgung abzusehen, sind:

- die geringe Schwere der Tat;
  - das Lebensalter des Beschuldigten;
  - erstmaliger Konflikt des Beschuldigten mit dem Strafrecht.
- b) Die *Behörde für Jugendschutz*, die in Strafsachen vor allem für die Ermittlungen über das soziale Umfeld des Jugendlichen, seine persönliche Situation in der Familie, am Arbeitsplatz und in der Freizeit zuständig ist.<sup>5</sup>

- c) Die *Staatsanwaltschaft*. Obwohl das Gesetz eine Spezialisierung innerhalb der Staatsanwaltschaften nicht vorsieht, ist in jeder Behörde zumindest ein 'Jugendstaatsanwalt' mit der Behandlung aller anfallenden Jugendstrafsachen befaßt. Für die Strafverfolgung gilt in den Niederlanden nicht das Legalitätsprinzip, sondern das allgemeine Opportunitätsprinzip. Bis zur Eröffnung der Hauptverhandlung kann die niederländische Staatsanwaltschaft daher grundsätzlich jedes Verfahren aus Gründen des allgemeinen Interesses einstellen (Art. 167 Abs.2 und 242 Abs. 2 nl StPO).

Laut Strafprozeßordnung muß die Entscheidung, ob ein Jugendlicher strafrechtlich verfolgt werden soll, von Staatsanwalt, Jugend-

richter und Jugendamt gemeinsam getroffen werden (Art. 493 nl StPO). Die strafbaren Handlungen der Jugendlichen müssen also nicht unbedingt strafrechtlich geahndet werden. Ist der Staatsanwalt der Überzeugung, daß im öffentlichen Interesse von einer Strafverfolgung abgesehen werden sollte, so muß er hierzu auch die Meinung des Jugendrichters hören. Will der Staatsanwalt von der Strafverfolgung absehen, damit aber bestimmte Auflagen verbinden, benötigt er hierzu die Zustimmung des Jugendrichters. Hat der Staatsanwalt beschlossen, Klage zu erheben, rät aber das Jugendamt von einem solchen Schritt ab, kann das Verfahren nur im Einvernehmen mit dem Jugendrichter eröffnet werden. In der Literatur wird diese obligatorische Beratung zwischen Staatsanwalt, Direktor der Behörde für Jugendschutz und Richter (sog. Dreiecksberatung) stark kritisiert, weil

- bei dieser Beratung kein Rechtsanwalt für den jugendlichen Beschuldigten beteiligt ist;
  - der Jugendrichter schon Kenntnis von der Strafsache erhält und hierdurch nicht mehr völlig unbefangen ist, wenn entschieden wird, daß der Jugendliche vor Gericht (d.h. vor den Jugendrichter) geladen wird.<sup>6</sup>
- d) Die *Gerichte* sind die wichtigsten Entscheidungsträger. Für die Verhandlung von Übertretungen ist grundsätzlich das Kantongerecht (kantongerecht) zuständig. Für die Verhandlung von Verbrechen ist das Bezirksgericht (arrondissementsrechtbank) zuständig und zwar ein hierauf besonders spezialisierter Jugendrichter (sog. kinder-rechter). Dieser Richter entscheidet grundsätzlich allein statt der sonst zuständigen dreiköpfigen Strafkammer. Verhandlung und Entscheidung werden nur dann auf die Kammer übertragen, wenn Jugendrichter und Staatsanwaltschaft der Meinung sind, daß:
- eine schwerere Strafe als 6 Monate Gefängnis auferlegt werden muß; oder
  - die Sache wegen ihrer besonderen Schwierigkeit besser von der Kammer verhandelt werden soll; oder
  - ein strafrechtlich Volljähriger (ab 18 Jahren) mitbetroffen und das Verfahren zur Abtrennung nicht geeignet ist (Art. 500 Abs. 2 nl StPO).

Häufig ordnet der Jugendrichter auf Antrag des Staatsanwaltes oder von Amts wegen vor Beginn der Hauptverhandlung eine Untersuchung der Persönlichkeit des Minderjährigen an. Die Persönlichkeitsuntersuchung kann im Prinzip sowohl in staatlichen als auch in privaten Einrichtungen durchgeführt werden.

## Wiedererwaches Interesse für das Jugendstraf(prozeß)recht

Das Jugendstraf(prozeß)recht stand immer im Schatten des Erwachsenstrafrechts. Für viele gehört(e) das Verfahren vor dem Jugendrichter zum sog. 'soft sector'. Erst seit den achtziger Jahren ist das Interesse der Juristen (vor allem seitens der Rechtsanwälte und der Wissenschaftler) für die rechtlichen Probleme des Jugendstraf(prozeß)rechts wieder erwacht. Dieses Interesse verdanken wir A. dem Bericht 'Sanctierecht voor Jeugdigen' (Sanktionsrecht für Jugendliche) und B. der (noch immer) zunehmenden Bedeutung der internationalen Menschenrechtsabkommen.

A – Der Bericht des Anneveldt-Ausschusses: 'Sanctierecht voor Jeugdigen' (Sanktionsrecht für Jugendliche).

1982 wurden im Bericht 'Sanctierecht voor Jeugdigen' die Empfehlungen des Anneveldt-Ausschusses veröffentlicht. Dieser Ausschuß wurde von der niederländischen Regierung eingesetzt und hat seine Tätigkeit mit der Vorlage seines Schlußberichts beendet.

Die Ausgangspunkte des Anneveldt-Ausschusses waren:

- Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll im Prinzip durch dieselben allgemeinen Rechtsgrundsätze beherrscht werden wie das Erwachsenenrecht;
- Kinder werden heute eher „mündig“ als früher (gemeint ist 1961, als das Jugendstrafgesetz geändert wurde);
- Die Einführung eines Adoleszenzstrafrechts für Jungerwachsene ist notwendig, um eine Brücke zwischen Jugendstrafrecht und Erwachsenenstrafrecht zu bauen. Eine Erweiterung des Anwendungsbereiches des Jugendstrafrechts auf bis zu 24jährige ist sinnvoll, da aller Erfahrung nach erst in diesem Alter die Jugend-Subkultur ihren Einfluß auf den jüngeren Menschen verliert;
- Das Jugendstrafrecht soll für Zwölf- bis Vierundzwanzigjährige anwendbar sein. Kriterium für die Anwendung ist der Zeitpunkt der Straftat. Die Position des Jugendlichen im

Strafprozeßrecht soll – so weit wie möglich – der des Erwachsenen angeglichen werden.

Nach den Vorschlägen dieses Ausschusses sollte bei Schaffung eines Jugendstrafrechts insbesondere im Bereich des Prozeßrechts die Entwicklungsphase des betreffenden Kindes berücksichtigt werden. So sollen zum Beispiel Sechzehnjährige Entscheidungsbefugnisse bei der Einlegung einer Berufung erhalten. Der Ausschuß hat generell empfohlen, das Kind nicht unnötig lange zu schützen.

Der Umfang dieses Beitrags gestattet keine detaillierte Auseinandersetzung mit den formellen und materiellen Vorschlägen des Anneveldt-Ausschusses, die aus den soeben genannten Ausgangspunkten folgen. Wichtig ist aber, daß die dort aufgestellten Empfehlungen die Grundlage für einen Gesetzentwurf zur Änderung des materiellen und formellen Jugendstrafrechts gebildet haben.

B – Internationale Menschenrechtsabkommen

Seit dem 'de Cubber'-Fall gibt es in den Niederlanden ein wiedererwachtes Interesse der Juristen für das Jugendstrafrecht und das Jugendstrafprozeßrecht. Im 'de Cubber'-Fall hatte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte entschieden, daß ein Verstoß gegen Artikel 6 EUMRK vorliegt, wenn der Strafrichter in derselben Sache als Untersuchungsrichter tätig war. Dabei wurde zwischen objektiver und subjektiver Unparteilichkeit unterschieden. In den Niederlanden hat dieses Gerichtsurteil dazu geführt, daß ein Jugendrichter, der als Untersuchungsrichter mit der Strafsache befasst war, nicht als Strafrichter mit dieser Strafsache befasst werden darf, wenn der Jugendliche die Straftat leugnet. Auch der 'Piersack'-Fall führt zu einer ähnlichen Schlußfolgerung wie der 'de Cubber'-Fall. Schließlich soll Art. 6 EUMRK auch für die obligatorische Dreiecksberatung Konsequenzen haben.

Die europäische Menschenrechtskonvention ist also für das niederländische Jugendstraf(prozeß)recht von herausragender Bedeutung. Aber auch andere Abkommen können (falls sie ratifiziert worden sind) die rechtliche Position der Angeklagten vor Gericht stärken, z.B. der Vertrag von New York (Art. 6-28)<sup>7</sup>, die Beijing-Regeln<sup>8</sup>, die Riyadh-Regeln<sup>9</sup>, die Havana-Regeln<sup>10</sup>.

## Der Gesetzentwurf zur Änderung des Jugendstraf(prozeß)rechts

Die niederländische Regierung ist in ihrem Gesetzentwurf zur Änderung des Jugendstrafrechts und des Jugendprozeßrechts, der im September 1989 veröffentlicht wurde<sup>11</sup>, den meisten Empfehlun-

**»Der Gesetzentwurf bedeutet eine Verschärfung des Jugendstrafrechts, weil sich die Grenze zwischen Jugend- und Erwachsenenstrafrecht verwischt.«**

gen des Anneveldt-Ausschusses gefolgt. Nach dem Gesetzentwurf darf der Richter, der sich schon in der gerichtlichen Voruntersuchung mit dem jugendlichen Beschuldigten als Instruktionsrichter befasst hat, nicht mehr als Jugendstrafrichter in dieser Sache auftreten.

Diesem ersten Entwurf wurde positive und negative Kritik zuteil. Im Entwurf ist die sich abzeichnende Rechtsentwicklung festgeschrieben, nach der das Kind als Rechtssubjekt und nicht länger als Rechtsobjekt gesehen wird. Diese Entwicklung geht auch auf die europäische Rechtsprechung zurück. Die Empfehlung des Anneveldt-Ausschusses, ein Adoleszenzstrafrecht für Jungerwachsene einzuführen, wurde jedoch nicht aufgegriffen. Das Jugendstrafrecht bleibt also anwendbar für Zwölf- bis Achtzehnjährige. Kriterium für die Anwendung des materiellen Jugendstrafrechts ist der Zeitpunkt der Straftat.

Der letzte geänderte Entwurf<sup>12</sup> enthält folgende Sanktionen:

1. Die besonderen Hauptstrafen für verurteilte Jugendliche sind:
  - a.) bei Verbrechen: Jugendhaft oder Geldstrafe
  - b.) bei Übertretungen: Geldstrafe
2. Statt einer Hauptstrafe kann/können eine oder mehrere der folgenden alternativen Sanktionen verhängt werden:
  - a) das Verrichten von unbezahlter gemeinnütziger Arbeit;
  - b) das Verrichten von Arbeit zur Wiedergutmachung des durch die strafbare Handlung angerichteten Schadens;
  - c) die Teilnahme an einem sog. Lehrprojekt.
3. Die Nebenstrafen sind:
  - a) Einziehung;
  - b) Entziehung der Fahrerlaubnis;
4. Die Maßregeln sind:
  - a) Unterbringung in einer Einrichtung für Jugendliche;
  - b) Verfall.

In Übereinstimmung mit der Empfehlung des Anneveldt-Ausschusses werden die zulässigen Höchststrafen je nach Alter des Angeklagten variieren. So beträgt die Dauer der Jugendhaft für Jugendliche unter 16 Jahren z.B. höchstens 6 Monaten, für Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren höchstens ein Jahr. Die Geldstrafe kann von Hfl. 5,- bis Hfl. 5000,- variieren. Die Dauer der alternativen Sanktion beträgt höchstens 100 Stunden und soll innerhalb einer Frist von 6 Monate durchgeführt werden. Nach dem Gesetzentwurf gelten die besonderen prozessualen Vorschriften nur für Jugendliche unter 18 Jahren und nicht für Heranwachsende. Die Dreiecksberatung wird abgeschafft. Der Jugendrichter wird Strafrichter und kann nur noch als Untersuchungsrichter die Untersuchungshaft des jugendlichen Beschuldigten anordnen.<sup>13</sup> In Zukunft wird es also eine klarere Funktionsteilung

zwischen Staatsanwaltschaft und Richter geben. Dies ist als Zugeständnis an die Menschenrechtskonvention zu werten.

Neu im Gesetzentwurf ist die Bestimmung, nach der die Staatsanwaltschaft den Befehl zur Festnahme eines Jugendlichen aussetzen kann, wenn der Beschuldigte sich bereit erklärt, bestimmten mit der Aussetzung verbundenen Auflagen nachzukommen. Mit der Aussetzung wird immer die Auflage verbunden, keine Straftaten zu begehen. Nach dem Gesetzentwurf können eine oder mehrere der folgenden Auflagen für den Beschuldigten ausgesprochen werden:

- die Verpflichtung (während einer maximalen Frist von 6 Monaten) die Anweisungen einer Anstalt für Jugendbewährungshilfe zu befolgen;
- das Verrichten von unbezahlter gemeinnütziger Arbeit oder die Teilnahme an einem sog. Lehrprojekt für höchstens 40 Stunden innerhalb einer Frist von 3 Monaten;
- das Verrichten von Arbeit zur Wiedergutmachung des durch die strafbare Handlung angerichteten Schadens.

Obwohl der Anneveldt-Ausschuß empfohlen hatte, lediglich die mündliche Verhandlung von Strafsachen gegen Jugendliche über 16 Jahren grundsätzlich öffentlich erfolgen zu lassen (gegenwärtig finden mündliche Verhandlungen gegen Jugendliche in nichtöffentlicher Sitzung statt), hat das Ministerium im Gesetzentwurf an das Strafprozeßrecht für Erwachsene angeknüpft. Die Öffentlichkeit wird für so wichtig erachtet, daß Öffentlichkeit der mündlichen Verhandlung – unabhängig vom Alter des Angeklagten – die Regel ist. Allerdings ist der Jugendrichter berechtigt zu empfehlen, die mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung durchzuführen. Diese Regelung wird von vielen Sachverständigen kritisiert, weil es nicht nur dem Interesse des Kindes zuwider läuft, sondern auch im Widerspruch zu den Beijing-Regeln steht.<sup>14</sup>

Der Gesetzentwurf wird gegenwärtig im Parlament behandelt und wird sehr wahrscheinlich

noch verschiedene Änderungen erfahren. M.E. bedeutet der Gesetzentwurf eine Verschärfung des Jugendstrafrechts, weil sich die Grenze zwischen Jugend- und Erwachsenenstrafrecht verwischt.

## Entwicklungen in der Jugendkriminalität

Seit einigen Jahren erfährt auch die Jugendkriminalität ein verstärktes Interesse der Gesellschaft. Dieses Interesse hat mehrere Ursachen: zu nennen sind hier die Tatsache, daß die Jugendkriminalität relativ gesehen zunimmt, ferner die Auffassung, daß Jugenddelinquenz eine angemessene Reaktion und Prävention erforderlich macht und daß die heutigen Strafen und Maßregeln nicht die richtigen Antworten auf eine zunehmende Jugendkriminalität sind.

In einem Übersichtsgutachten des Wissenschaftlichen Forschungs- und Dokumentationszentrums des Justizministeriums aus dem Jahre 1990 wurden Zahlen über die bekannt gewordene Jugendkriminalität der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Aus dem statistischen Material dieses Übersichtsgutachtens ergibt sich folgendes Bild:

Bis 1982 gab es eine Zunahme der Kriminalität von Jugendlichen. Später ist ein leichter Rückgang zu verzeichnen. In absoluten Zahlen hat die Jugendkriminalität zwischen 1982 und 1988 um 19% abgenommen (bei Jungen um 20,5%, bei Mädchen um 5,5%). Die Schwere der Straftaten hat jedoch zugenommen: mehr Gewalt gegen Personen, Taschenraub, Vermögensdelikte, u.ä.

Ferner wird – wenn auch wohl nicht überraschend – ein deutlicher Zusammenhang zwischen Alkoholgebrauch, Softdrugs und dem häufigen Fernbleiben vom Unterricht einerseits und Delinquenz andererseits sichtbar. Hier spielt also auch ein „risikofreudiger“ Lebensstil unter jungen Leuten eine Rolle.

Wenn auch die vom Justizministerium vorgelegten Zahlen eine Abnahme der Jugendkriminalität aufzeigen, so hat doch die Zahl der vorläufigen Festnahmen und der unbedingten Freiheitsstrafen zugenommen. Wahrscheinlich ist dies auf die Schwere der Taten zurückzuführen. Neue Zahlen zeigen, daß vor allem die Probleme betreffend junge Marokkaner, Antillianer<sup>15</sup> und Surinamer<sup>16</sup> noch weiter zunehmen, weil diese Jugendlichen sich oft in einer aussichtslosen Lebenssituation befinden. Die Regierung bemüht sich zwar um Verbesserungen im Bereich der Prävention. Angesichts drastischer Einsparungsmaßnahmen sind die Erfolgsaussichten jedoch gering.

M.E. wird das neue Jugendstrafrecht der Justiz ein gutes Mittel zur Erreichung der Ziele des allgemeinen Strafrechts (Vergel-

**»Meines Erachtens wird das neue Jugendstrafrecht der Justiz ein Mittel zur Erreichung der Ziele des allgemeinen Strafrechts (Vergeltung, Spezial- und Generalprävention) in die Hand geben.«**

tung, Spezial- und Generalprävention) in die Hand geben. Dafür ist es aber andererseits erforderlich, die prozessuale Position der Jugendlichen zu verbessern. Der Gesetzentwurf zur Änderung des Jugendstraf(prozeß)rechts bietet dem jugendlichen Beschuldigten dafür gute rechtliche Möglichkeiten. Andererseits muß jedoch selbst bei einer stärkeren Rechtsposition des Jugendlichen auch weiterhin das zukünftige Wohlergehen des jugendlichen Delinquenten das Leitkriterium sein. Der neue 'Subjekt'-Ansatz macht aber deutlich, daß das Wohlergehen des jugendlichen Beschuldigten nicht so weit getrieben werden darf, daß die Grundrechte des Minderjährigen verletzt werden.

*Paul Vlaardingerbroek lehrt Jugend- und Familienrecht an der Universität Brabant in Tilburg*

#### Anmerkungen:

- 1 Der ursprüngliche Entwurf datiert aus dem Jahr 1990.
- 2 Heutzutage sind etwa 10% aller Jugendstrafen unbedingte Freiheitsstrafen.
- 3 H.-J. Scholten und F.G.A. ten Siethoff, 1985, S. 580-581.
- 4 Die Jugendpolizei befaßt sich meistens auch mit fortgelaufenen, suchtkranken und verwahrlosten Jugendlichen und mit Familien- und Schulproblemen.

- 5 Die Ermittlungen werden durch einen der Sozialarbeiter der Behörde durchgeführt. Ihr Aufgabebereich ist in etwa mit dem des deutschen Jugendamtes vergleichbar.
- 6 Vgl. den 'de Cubber-Fall'. Diese Bedenken sind ausgeräumt, wenn der an der Beratung teilnehmende Jugendrichter nicht mit dem Strafrichter (auch ein Jugendrichter) identisch ist.
- 7 International Convention on Civil and Political Rights, angenommen von der General Assembly of the United Nations in New York am 19. Dezember 1966.
- 8 United Nations Standard Minimum Rules for the Administration of Juvenile Justice, angenommen von der General Assembly of the United Nations am 29. November 1985.
- 9 United Nations Guidelines for the Prevention of Juvenile Delinquency (the Riyadh Guidelines), resolution angenommen von der General Assembly, 14. Dezember 1990.
- 10 Prevention of delinquency, juvenile justice and the protection of the young: Policy approaches and directions. Implementation of the Beijing-Rules, Havana, Cuba, September 1991.
- 11 TK 1989/1990, 21 327, nrs. 1-2
- 12 TK 1991-1992, 21 327, nr. 8, Art. 77h StGB
- 13 Heute ist der Jugendrichter als Untersuchungsrichter gesetzlich zuständig für die Anordnung von Hausdurchsuchung, Beschlagnahme, Vernehmung von Zeugen in Jugendstrafsachen und Untersuchungshaft.
- 14 M.E. verpflichtet auch Art. 6 EMRK nicht zu einer öffentlichen Verhandlung von Strafsachen gegen Jugendliche, weil er lautet: „Judgment shall be pronounced publicly but the press and public

may be excluded from all or part of the trial (...) where the interests of juveniles or the private life of the parties so require (...).

Auch Art. 8 EMRK bietet ein starkes Recht auf Schutz des Privatlebens.

- 15 Die Antillianer sind niederländische Staatsangehörige.
- 16 Surinam gehörte bis 1975 zum Königreich der Niederlanden

#### Literatur:

- H.-J. Scholten und F.G.A. ten Siethoff, Jugendstrafe und Jugendstrafvollzug in den Niederlanden, in: Jugendstrafe und Jugendstrafvollzug, Stationäre Maßnahmen der Jugendkriminalrechtspflege im internationalen Vergleich, herausgegeben von Frieder Dünkel und Klaus Meyer, Freiburg, 1985.
- Die Beiträge von F.G.A. ten Siethoff, M. Rood-de Boer und S. Slagter, in: Jugendhilfe und Jugenddelinquenz, Beiträge zur aktuellen Diskussion in der Bundesrepublik Deutschland, in den Niederlanden, in Österreich und in der Schweiz, Herausgeber: Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe, Bonn, 1988
- M. Rood-de Boer, E.A.M. Scheij, P. Vlaardingerbroek, Jeugdstrafrecht, LEMMA BV, Culemborg, 1989.
- J. Junger-Tas und M. Kruijsink, Ontwikkeling van de jeugdcriminaliteit: periode 1980-1988, WODC, Gouda Quint bv, Arnhem, 1990.
- M.J.M. Verpalen, Het strafprocesrecht voor jeugdigen, Aantekeningen bij een bijzondere procedure, Gouda Quint bv, Arnhem, 1991.

Jürgen Gebhardt/Herfried Münkler (Hrsg.)

## Bürgerschaft und Herrschaft

Zum Verhältnis von Macht und Demokratie im antiken und neuzeitlichen politischen Denken

Bürgerschaft und Herrschaft bezeichnen die beiden prinzipiell verschiedenen Formen, in denen das Verhältnis von Macht und Demokratie entworfen werden kann. Von Thukydides und Platon über die frühneuzeitlichen Debatten bei Machiavelli und Harrington bis zu den jüngeren Arbeiten von Neumann, Kirchheimer, Friedrich und Aron werden verschiedene Konzeptionen des Eindenkens der Macht in die Demokratie untersucht. Die insgesamt fünfzehn Beiträge des Sammelbandes, der aus zwei Tagungen der Theoriesektion der DVPW entstanden ist, gelten Theoretikern wie Kritikern der Demokratie, die sich speziell mit dem Problem der Macht beschäftigt haben.

Der Band wendet sich an Politikwissenschaftler, Historiker und Philosophen sowie an alle, die sich mit Fragen der politischen Philosophie und der Demokratietheorie beschäftigen.

1993, 340 S., brosch., 86,- DM, 606,- öS, 78,- sFr, ISBN 3-7890-2981-5



NOMOS VERLAGSGESELLSCHAFT  
Postfach 610 • 76484 Baden-Baden

